

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegeexpertise, B.Sc.
Hochschule: Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar - Kirchlich
und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier
Trägerschaft
Standort: Vallendar
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage avisiert:

"Eine pauschale Anrechnung gemäß § 6 Abs. 7 der Prüfungsordnung im Umfang von insgesamt 75

ECTS-Punkten ist bei Nachweis einer gemäß § 38 Abs. 5 Pflegeberufegesetz anrechenbaren Pflegeausbildung oder auf Basis von, im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisenden, Äquivalenzprüfungen zulässig. Ansonsten ist auf eine pauschale Anrechnung zu verzichten und eine individuelle, kompetenzbasierte Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 25 Abs.3 Satz 4 HochSchG Rheinland-Pfalz)"

Nach § 6 Abs. 7 der zum Zeitpunkt des vorläufigen Beschlusses geltenden Prüfungsordnung wurde Studierenden bei Nachweis der Studienvoraussetzungen die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Module 13, 14, 15, 16, 17 und 18 im Umfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten pauschal angerechnet, soweit sie eine mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Beruf erfolgreich absolviert hatten. Zwar war die pauschale Anrechnung im Fall der bundesweit einheitlich geregelten Ausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie den nach § 38 Abs. 5 Pflegeberufegesetz dazu vergleichbaren Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz nachvollziehbar, nicht dagegen für Bewerber mit einem "eng verwandten Beruf".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine geänderte Prüfungsordnung nachgewiesen, wonach Bewerber aus "eng verwandten Berufen" künftig nicht mehr zugelassen werden. Damit kann die Auflage fallen gelassen werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Da auch Bewerber ohne abgeschlossene staatlich anerkannte Pflegeausbildung zugelassen werden können, sollte in der Außendarstellung deutlich gemacht werden, dass der Studiengang nicht zu einem staatlich anerkannten Pflegeabschluss führt.